

3. M i l i t ä r - W e s e n .

Auf Grund des §. 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar d. J. (R.G.Bl. S. 23 ff.) haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen die Bestimmung getroffen, daß von den zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen

- a) die in dem beiliegenden Verzeichnisse unter A benannten Gegenstände nach Anlage D. I zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands als dieser Gefahrklasse angehörig,
 - b) die in dem beiliegenden Verzeichnisse unter B genannten Gegenstände, als dieser Gefahrklasse nicht angehörig, je nach ihrer Beschaffenheit nach Anlage D. II, III oder V zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands
- zu behandeln sind.

Berlin, den 7. März 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

V e r z e i c h n i s s

der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände nebst Angaben, welche von diesen zur Gefahrklasse und welche nicht zur Gefahrklasse zu rechnen sind.

Laufende Nr.	B e n e n n u n g .
	A. Nach Anlage D. I zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands sind, als dieser Gefahrklasse angehörig, zu behandeln:
1.	Schieß- und Sprengpulver.
2.	Kartuschen mit Schießpulver, sowie Ladebeutel, Kammerhüllen, Kanonenschläge, Eissprengbüchsen und ähnliche Behälter gefüllt mit Schieß- oder Sprengpulver.
3.	Papierpatronen.
4.	Masse Schießwolle (d. h. Schießwolle mit 15 und mehr Prozent Wassergehalt).
5.	Patronen oder andere Körper aus gepreßter (gemahlener), trockener, wasserdicht überzogener Schießwolle und Holzpulver.
6.	Dynamitpatronen.
7.	Geladene Geschosse mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung.
8.	Raketen und geladene Raketenhüllen.
9.	Gefechtspistolen für Torpedos.
	B. Nach Anlage D. II, III oder V zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands sind, als nicht der Gefahrklasse angehörig je nach ihrer Beschaffenheit zu behandeln:
1.	Geladene Gefechtsköpfe für Torpedos mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung.
2.	Metallpatronen für Handfeuerwaffen und Revolverkanonen.
3.	Leuchthauben für Raketen und Zünder zu dergleichen.
4.	Leuchtfackeln und Zünder zu dergleichen.
5.	Fackelfeuer und Zünder dazu.
6.	Sternsignale.

Laufende Nr.	B e n e n n u n g.
7.	Geschoßzünder und Zündmittel dazu.
8.	Eisprengbüchsenzünder.
9.	Gepreßte Saßcylinder.
10.	Zünder für brisante Sprengstoffe.
11.	Schlagröhren und andere Geschützzündungen.
12.	Elektrische Zündungen.
13.	Bojenlichte.
14.	Pillenlichte.
15.	Zündhütchen.
16.	Sprengkapseln.
17.	Schnellzündschnur.
18.	Guttapercha-Zündschnur.
19.	Signallichte
20.	Patronen
	} für Torpedo-Lancirrohre.

4. J u s t i z = W e s e n.

B e k a n n t m a c h u n g.

An die Stelle des durch Bekanntmachung vom 5. Juni 1879 (Central-Blatt S. 393) veröffentlichten Verzeichnisses der schweizerischen Gerichtsbehörden tritt das nachstehende, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen und Berichtigungen neu aufgestellte Verzeichniß.

Berlin, den 2. März 1888.

In Vertretung des Reichskanzlers:
v. Schelling.

Verzeichniß

der

schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen.

1888.

Kanton Zürich.

Das Obergericht in Zürich.
Die Staatsanwaltschaft in Zürich.
Das Bezirksgericht in Zürich,
" " = Affoltern,
" " = Horgen,
" " = Meilen,
" " = Hinweil,
" " = Uster,

das Bezirksgericht in Pfäffikon,
" " = Winterthur,
" " = Großandelfingen,
" " = Bülach,
" " = Dielsdorf.

Kanton Bern.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons,
in Bern.

